

Um die künstlerische Arbeit zu steigern, veranstalten die Organe der Volksbildung „Musiktage“ der Kinder, ferner Ausstellungen von Kinderzeichnungen usw. Die vor kurzem vom Narkompros (Volkskommissariat für Bildungswesen) organisierte Ausstellung von Kinderzeichnungen über das Thema „Wie stellen sich die Kinder unser Land nach fünf Jahren vor?“ hat gezeigt, daß die Kinder der Sowjetschulen weitgehendes Verständnis für die Industrialisierung der Sowjetunion haben und von dieser Idee ganz erfüllt sind.

Von Zeit zu Zeit finden auch öffentliche Schüler-Theateraufführungen zur kritischen Beurteilung statt. Immer umfassender wird das Bedürfnis der Kinder nach Arbeit, Selbstbildung, Zerstreuung und organisierter Muße

befriedigt. Es gibt stationäre und Wander-Kindertheater, deren Netz, im Bestreben die Bedürfnisse der Gesamtmasse der Kinderbevölkerung in der Sowjetunion nach künstlerischen Darbietungen zu befriedigen, immer größer wird. Es werden Chöre gebildet, die aus mehreren hundert Kindern bestehen, Umzüge, Karnevale und große Theateraufführungen organisiert, und es wird zugleich Vorbereitungsarbeit für die gesamt-künstlerische Gestaltung geleistet.

Die Theater bieten den Kindern nicht nur ideologisch und künstlerisch streng durchgeführte Aufführungen, sondern sie bilden auch den Mittelpunkt für das selbständige künstlerische Schaffen der Kinder, um das Kultur-niveau zu heben.

DIE SOWJETJUSTIZ UND DIE KINDER

Von J. Perel

„Eltern haben zur Besserung widerspenstiger und ungehorsamer Kinder das Recht, häusliche Strafmaßregeln anzuwenden.“

(Gesetzbuch d. Russ. Reiches. Bd. X, § 165.)

„Die Kinder müssen den Eltern aufrichtige Verehrung, Gehorsam, Ergebenheit und Liebe erweisen, ihnen in der Tat dienen, sich mit Verehrung über sie äußern und die elterlichen Ermahnungen und Strafen mit Geduld und ohne Murren ertragen. Die Verehrung der Kinder zum Andenken der Eltern muß auch nach dem Tode der Eltern fort dauern.“

(Gesetzbuch d. Russ. Reiches. Bd. X, § 117.)

Die Gesetzgebung über die Kinder war einer der größten Schandflecken im Gesetzbuch des Russischen Reiches. Gewiß, man kann nicht sagen, daß sie weit hinter der Gesetzgebung der „fortschrittlichen“ bürgerlichen Staaten zurückbleibt. Die zaristische Regierung hat nicht schlechter als diese Staaten Kirche, Schule und Familie und alles, was möglich war, zur Verbreitung von Gehorsam, Ergebenheit, Geduld und Demut ausgenützt. Sie hat Sklaven erzogen.

Ein direkter Gegensatz hierzu ist die Sowjetgesetzgebung über die Kinder, welche von Bestreben durchdrungen ist, den Kindern größte und umfassendste Verteidigung ihrer Interessen zu sichern, um sie zu aktiven Erbauern der kommunistischen Gesellschaft zu erziehen. Wir haben vollständig den Begriff „Macht der Eltern“ vernichtet. Die Oktoberrevolution hat unter anderem diese altherkömmlichen Traditionen und Sitten ausgemerzt. Die Rechte der Eltern werden ausschließlich im Interesse der Kinder gebraucht, und bei Mißbrauch — ver-

lieren die Eltern ihre Rechte (Gesetzgebung über Ehe, Familie und Vormundschaft in der RSFSR, § 33).

In den Gerichtsverhandlungen lautet das Urteil nicht selten dahin, daß den Eltern das Kind fortgenommen wird, oder daß sie ihrer Elternmacht in allen den Fällen verlustig gehen, wo die Eltern „häusliche Strafmaßregeln“ angewendet hatten. Die Sowjetjustiz verheimlicht dabei durchaus nicht ihren Klassenstandpunkt bei der Durchführung des Kinderrechts.

In den Sowjetgesetzen ist gesagt, daß neben Kindesraub, -verhehlung oder -unterschiebung (§ 149) die böswillige Verweigerung der Alimentenzahlung (§ 158, I. Teil), das Verlassen von Minderjährigen ohne jegliche Hilfeleistung sowie das Zwingen von Kindern zum Betteln (§ 158, Abs. 2) die Verführung und Mißhandlung Minderjähriger besonders sozial-gefährliche Erscheinungen sind. Wir haben keinen besonderen Paragraphen, der das Prügeln der Kinder verbietet. Es ist auch nicht notwendig. Geschlagen darf überhaupt niemand werden, um so weniger — mißhandelt; jedes Prügeln aber eines Kindes wird zur Mißhandlung, weil das Kind keine Kraft hat, Widerstand zu leisten, und seine Verteidigung gegen den ihn mißhandelnden Erwachsenen nicht organisieren kann.

§ 46 des Familien- und Ehegesetzbuches läßt in Fällen brutaler Behandlung der Kinder die Eltern durch Gerichtsurteil ihre Rechte verlieren, die Kinder werden ihnen genommen und dem Schutze entsprechender Organe anvertraut.